



SCHWYZER  
ÄUERINNEN  
VEREINIGUNG

STATUTEN

## 1. Name, Sitz, Zweck und Ziel

- Name* Unter dem Namen «Schwyzer Bäuerinnenvereinigung» SBV besteht eine 1950 gegründete Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie ist Mitglied des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV.
- Sitz* Der Sitz der Vereinigung ist der Wohnort der jeweiligen Präsidentin.
- Zweck* Die SBV vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder auf kantonaler Ebene. Sie unterstützt die Tätigkeit des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes.
- Ziel* Die Schwyzer Bäuerinnenvereinigung setzt sich folgende Ziele:
- a) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
  - b) Förderung der Persönlichkeitsbildung
  - c) Weiterbildung im kulturellen, erzieherischen und religiösen Bereich
  - d) Wahrung und Vertretung der Interessen der Vereinigung und seiner Mitglieder
  - e) Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
  - f) Zusammenarbeit mit Behörden und bäuerlichen Organisationen

## 2. Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obengenannten Ziele mitzuwirken.

Mit der Einzahlung des Jahresbeitrages wird sie durch die Ortsvertreterin in die Vereinigung aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den formellen Austritt
- b) durch das Nichtbezahlen des Jahresbeitrages
- c) durch den Tod
- d) durch den Ausschluss nach schweren Verstössen gegen Ziel und Zweck der Vereinigung

## 3. Organisation

Die Organe der SBV sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Ortsvertreterinnen
- die Rechnungsrevisoren

- a) Die Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SBV.

Sie findet alljährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes

oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin eingereicht werden. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

b) Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisorinnen auf 3 Jahre
- Behandlung vom Vorstand vorgebrachten Sachgeschäften
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Behandlung von Rekursen gegenüber Entscheiden des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung

c) Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus 10 bis 12 Mitgliedern; es sind wenn möglich alle Regionen des Kantons Schwyz zu berücksichtigen.

Er wird gebildet von:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- weiteren Vorstandsmitgliedern

Die bäuerlich hauswirtschaftliche Beraterin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Ausgenommen der Präsidentin, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung soweit nicht ausdrücklich der Entscheid der Generalversammlung zugewiesen ist. Er befindet über Anträge von Ortsvertreterinnen und entscheidet über Ausschluss von Mitgliedern.

Die Schwyzer Bäuerinnenvereinigung arbeitet in verschiedenen Organisationen mit. Der Vorstand bestimmt die Personen, die den Verein vertreten. Die Vertreterinnen erstatten dem Vorstand Bericht.

d) Ortsvertreterinnen:

Die Ortsvertreterinnen sind die Vertrauensleute der Vereinigung, die in jeder Gemeinde die einzelnen Kurse und die Tätigkeiten der SBV organisieren. Sie ziehen die Mitgliederbeiträge ein und pflegen die Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand. Sie können Anträge an den Vorstand richten. Die Ortsvertreterinnen suchen nach Möglichkeit ihre Nachfolgerin selber. Sie wird vom Vorstand bestätigt.

e) Rechnungsrevisoren:

Die Rechnungsrevisorinnen werden von der GV gewählt. Sie überprüfen die Jahresrechnung und orientieren die GV mündlich oder schriftlich über das Prüfungsergebnis und stellen Antrag bezüglich der Entlastung des Vorstandes.

#### 4. Finanzen

Der Vereinsaufwand wird wie folgt gedeckt:

- a) durch einen jährlichen Mitgliederbeitrag
- b) Erträge aus Aktionen und Veranstaltungen
- c) Zuwendungen von Gönnern

Die Kassierin führt die Jahresrechnung und legt an der GV darüber Rechenschaft ab. Das Rechenjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### 5. Schlussbestimmungen

a) Die Generalversammlung kann Statutenänderungen oder die Auflösung der Vereinigung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

b) Bei einer Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen einer kantonalen bäuerlichen Organisation mit vergleichbarer Zielsetzung zur Verwaltung zu übertragen. Das Vermögen ist einer entsprechenden Neugründung innerhalb von fünf Jahren zur Verfügung zu stellen. Danach ist es einem mit der Auflösung zu beschliessendem Zweck zuzuführen.

c) Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 26. April 2006 per sofort in Kraft und ersetzen jene vom 17. April 1950, rev. 9. April 1964 und 24. April 1985.

Trachslau SZ, 26. April 2006

Schwyzer Bäuerinnenvereinigung  
Die Präsidentin: Marlen Betschart  
Die Aktuarin: Vreni Schilter